

# Nebentätigkeit...

... unter diesem Begriff versteht man jene Tätigkeit, die außerhalb des Hauptarbeitsverhältnisses ausübt wird.

Darunter fallen zum Beispiel Tätigkeiten

- bei einem **anderen Arbeitgeber**,
- selbständige Nebenbeschäftigungen
- unentgeltliche und ehrenamtliche Tätigkeiten.

Eine Nebentätigkeit ohne entgeltliche Gegenleistung ist stets anzeigefrei.

- **Ausnahme:** wenn die Nebentätigkeit den Beschäftigten daran hindert, seinen Arbeitspflichten aus dem Hauptarbeitsverhältnis nachzukommen.

Nebentätigkeiten bei denen Entgelt bezogen wird, müssen mit Angaben über Art, Inhalt und Umfang, nach **§ 3 Abs. 2 TV-N**, angezeigt werden.

## § 3 Abs. 2

*Jede entgeltliche Nebenbeschäftigung muss dem Arbeitgeber rechtzeitig vor Ausübung schriftlich angezeigt werden. Der Arbeitgeber kann die Ausübung einer Nebenbeschäftigung untersagen, wenn sie geeignet ist, die Erfüllung der arbeitsvertraglichen Pflichten des Arbeitnehmers oder berechnete Interessen des Arbeitgebers zu beeinträchtigen.*

Sie muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Arbeitgeber die Prüfung eventueller Auflagen vor Ausübung der Nebentätigkeit abschließen oder diese gegebenenfalls untersagen kann.

- **Die Nebentätigkeit kann vom Arbeitgeber untersagt oder mit Auflagen verbunden werden, wenn...**
  - ...zum Beispiel die Nebentätigkeit seinem Wettbewerbsinteresse zuwiderläuft
  - ...der Beschäftigte während einer krankheitsbedingten Abwesenheit eine Nebentätigkeit ausübt, die seine Genesung verzögert.

Bei **Teilzeitbeschäftigten** darf Haupt- und Nebentätigkeit die regelmäßige Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten nicht überschreiten.

Im Falle eines Verstoßes gegen die Anzeigepflicht oder bei Ausübung einer unzulässigen Nebentätigkeit hängt die Art der Sanktion (Abmahnung, fristlose oder fristgerechte Kündigung) von der Schwere des Einzelfalles ab.